L A N D K R E I S T A G S A C H S E N - A N H A L T

Landkreistag Sachsen-Anhalt e.V. Postfach 3663 39011 Magdeburg

An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Umsetzung SGB II
Az.: 429-30, 429-96/wi
Tel.: 0391/56531-25
peschel@landkreistag-st.de

6. Juni 2017

Rundschreiben Nr. 313/2017

Erstattungsansprüche zwischen Bund und Optionskommunen;
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts zu Säumniszuschlägen

Kurzfassung:
In den Rückforderungsstreitigkeiten mit dem Bund haben die Optionskommunen erneut vor Gericht obsiegt. Das Hessische Landessozialgericht hat das vom Hochtaunuskreis angestrengte Musterstreitverfahren zu Säumniszuschlägen im Sinne der bekannten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts entschieden: Dem Bund stehe kein Erstattungsanspruch zu, da kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten vorliege. Die Revision wurde nicht zugelassen. Es ist abzuwarten, ob der Bund Nichtzulassungsbeschwerde erhebt.

Hintergrund

Die Prüfgruppe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hat von den Optionskommunen immer wieder die (Rück-)Zahlung von sog. Säumniszuschlägen für verspätet abgeführte Beiträge an Renten- und Krankenversicherungsträger gefordert. Der Hochtaunuskreis erhob im Jahr 2011 Klage gegen den Bund vor dem Hessischen Landessozialgericht. Zu den Säumniszuschlägen war es in den Jahren 2005 und 2006 durch Fehler in der EDV gekommen.

Anders als bei den Streitverfahren zu Eingliederungsmaßnahmen und zur Einkommensanrechnung, die das BMAS nach den Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 2. Juli 2013 zugunsten der Optionskommunen sämtlich beendet hat, wollte der Bund die Frage der Säumniszuschläge einer eigenen gerichtlichen Entscheidung zuführen. Das BMAS war der Auffassung, dass die Finanzierungslast für die Säumniszuschläge nicht den Bund treffe, da es sich nicht um Aufwendungen des SGB II handele. Die Säumniszuschläge seien spezialgesetzlich in den Sozialgesetzbüchern IV, V und VI geregelt. Die Optionskreise vertraten mit Unterstützung des Deutschen Landkreistages (DLT) dagegen die Auffassung, dass Säumniskosten akzessorische

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 – 90

verband@landkreistag-st.de
http://www.kommunales-st.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Lasten zu den Sozialversicherungsbeiträgen seien, für die der Bund die Kostenlast gemäß § 6b Abs. 2 SGB II trage.

Entscheidung

Das Hessische Landessozialgericht hat die Musterklage mit dem als **Anlage** beigefügten Urteil vom 21. April 2017 (Az. L 7 AS 803/14 KL) zugunsten des klagenden Optionskreises entschieden.

Das Gericht bejahte zunächst die Frage, ob Säumniszuschläge Aufwendungen nach § 6b Abs. 2 SGB II sind. Als zugelassener kommunaler Träger sei der Kläger nicht nur zuständig für die Bewilligung und Erbringung der Grundsicherungsleistungen an die Anspruchsberechtigten, sondern in diesem Zusammenhang auch für die Feststellung etwaiger Sozialversicherungspflichten, die Berechnung von Beiträgen und deren Abführung an die Sozialversicherungsträger sowie für die Erfüllung von Pflichten im Rahmen des Meldeverfahrens. Als Zahlungspflichtiger der Beiträge habe er demnach auch ggf. entstehende Ansprüche auf Säumniszuschläge nach dem SGB IV zu erfüllen.

Für die Frage des Behaltendürfens prüfte das Gericht sodann gemäß der Rechtsprechung des BSG, ob ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten des Optionskreises gegeben ist. Nur bei einem solchen Fehlverhalten habe der Kreis für die entsprechende Mittelverwendung gegenüber der Bundesrepublik „zu haften". Auch davon könne nicht die Rede sein, da EDV-technische Probleme, wie sie vom Kläger als Ursache der verspäteten Beitragszahlungen eingeräumt worden seien, gerade in der Anfangszeit einer Aufgabenübernahme (hier: 2005/2006) oft kaum verhindert werden könnten.

Gründe, die Revision zuzulassen, sah das Gericht nicht.

Bewertung

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts entfaltet über den obsiegenden Landkreis hinaus weitreichende Wirkung. Eine Vielzahl von Optionskommunen hat mit dem BMAS im Wege einer Verfahrensvereinbarung verabredet, für die dortigen Streitigkeiten die rechtskräftige Entscheidung des vorliegenden Verfahrens abzuwarten.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Hervorzuheben ist, dass die Revision gar nicht erst zugelassen wurde, da das Landessozialgericht keine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung sah. Insoweit ist abzuwarten, ob das BMAS Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegen wird. Die DLT-Hauptgeschäftsstelle wird zu gegebener Zeit mit dem BMAS das weitere Vorgehen mit Blick auf die anderen Optionskommunen besprechen.

In der Sache ist die Entscheidung richtig und zu begrüßen. Selbstverständlich sind auch Aufwendungen, die Optionskommunen nach anderen Rechtsgrundlagen als

dem SGB II, aber in Ausführung der Option zu erbringen haben, Aufwendungen des SGB II. Die Säumniszuschläge sind nur zu erbringen, weil es um die Versicherung von SGB II-Empfängern geht.

Zur Frage des Behaltendürfens der Mittel bekräftigt das Hessische Landessozialgericht die Rechtsprechung des BSG aus dessen mittlerweile drei Urteilen (2. Juli 2013 und 12. November 2015) und prüft das Vorliegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlverhaltens des Optionskreises. Da beides nicht vorlag, verneinte das Gericht eines Rückzahlungsanspruchs des Bundes.

Aktueller Anlass: Darlehensprüfung

Seit vergangenem Jahr prüft die BMAS-Prüfgruppe wieder intensiv die Optionskommunen und macht im Bereich der Darlehensgewährung Rückforderungen geltend. Dabei scheint sie sich auf den Standpunkt zu stellen, dass die Entscheidungen des BSG zu den öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüchen des Bundes und der Optionskommunen nur für die alte Rechtslage maßgeblich seien, also für die Zeiträume vor dem Jahr 2010, als im Zuge der Jobcenter-Reform der Erstattungsanspruch des Bundes in § 6b Abs. 5 SGB II expliziert normiert worden ist. Für Zeiträume danach sei ein Verschulden der Optionskommune nicht erforderlich. Es komme allein auf die objektive Gesetzmäßigkeit der Ausgaben an und sei irrelevant, ob dem Mitarbeiter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei.

Diese Auffassung ist unzutreffend.

Die zu Sachverhalten vor 2011 ergangene BSG-Rechtsprechung ist auch für Sachverhalte nach der Kodifizierung des Erstattungsanspruchs des Bundes in § 6b Abs. 5 SGB II maßgeblich.

Das BSG hat mehrfach ausgeführt, dass § 6b Abs. 5 SGB II eine besondere Kodifizierung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs für das Haftungsverhältnis zwischen dem Bund und den Optionskommunen darstelle (Urteile vom 2. Juli 2013, B 4 AS 72/12 R Tz. 49 sowie B 4 AS 74/12 R Tz. 44; Urteil vom 12. November 2015, B 14 AS 50/14 R Tz. 14). Auch nach den Gesetzesmaterialien werde die Einfügung des § 6b Abs. 5 SGB II als eine klarstellende gesetzliche Verankerung des allgemein gewohnheitsrechtlich anerkannten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs zwischen Bund und Kommunen angesehen (Urteil vom 2. Juli 2014, B 4 AS 74/12 R Tz. 30, 37). Die zum allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch ergangene BSG-Rechtsprechung greift daher ebenso für die gesetzliche Verankerung des Erstattungsanspruchs in § 6b Abs. 5 SGB II.

Dies folgt darüber hinaus auch aus den grundlegenden Ausführungen des Gerichts, dass Kommunen nicht schlechter gestellt werden können als Länder, für die nach Art. 104a Abs. 5 GG nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit greift. Dem steht für Sachverhalte nach Einführung des Art. 91e GG auch nicht die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entgegen. Das BVerfG führt in seinem Urteil vom 7. Oktober 2014 aus, dass Art. 91e GG „in seinem Anwendungsbereich“ sowohl

Art. 83 ff. als auch Art. 104a GG verdränge (Urteil BVerfG 2 BvR 1641/11 Leitsatz 1). Fragen der Erstattung und/oder Haftung regelt Art. 91e GG aber nicht, so dass er auch nicht Art. 104a GG verdrängt.

Dies aufgreifend hat das Präsidium des Deutschen Landkreistages auf seiner jüngsten Sitzung vom 15./16. Mai 2017 im Landkreis Potsdam-Mittelmark einstimmig wie folgt beschlossen:

1. *Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Rückforderungsstreitigkeiten zwischen Bund und Optionskommunen setzt der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages äußert sein Unverständnis, dass die Prüfgruppe des Bundes sich bei der Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Erstattungsansprüchen gegenüber den Optionskommunen nicht mehr an der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts orientieren möchte. Sollte der Bund daran festhalten, sind die Optionskommunen gezwungen, ein weiteres Mal den Rechtsweg gegen die Rückforderungspraxis des Bundes zu beschreiten.*

2. *Das Präsidium fordert Bund und Länder erneut auf, ein gemeinsames Verständnis zur Ausgestaltung der Prüftätigkeit des Bundes und zur Frage, welche Rolle den Ländern als Aufsichtsbehörden über die Optionskommunen und welche Rolle dem Bund mit seinen durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingeschränkten Prüfrechten zukommt, zu erzielen. Das Präsidium appelliert an die Länder, die Optionskommunen zu unterstützen und die erfolgreich erstrittenen Rechtspositionen auch in der täglichen Umsetzung zu stärken.*

Die DLT-Hauptgeschäftsstelle wird die vorliegenden Fragen und Konstellationen noch einmal näher aufbereiten und den Optionskommunen zur Verfügung stellen.

Theel

Anlage
(**nur** digital)